

Stellungnahme
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ - Drucksache 17/5125

A.

Grundsatz

Mit dem Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 soll das Besteuerungsverfahren vereinfacht, transparenter gestaltet und modernisiert werden, um damit Steuerbürgerinnen und –bürger, Unternehmen und Steuerverwaltung von Erklärungs-, Prüfungs- und Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Hauptlinien des Gesetzentwurfs, denn sie spricht sich seit Jahren für durchgreifende Steuervereinfachungsmaßnahmen aus, die Steuerverwaltung und Steuerzahler gleichermaßen von unnötiger Bürokratie entlasten und das Steuersystem insgesamt durchsichtiger und einfacher handhabbar gestalten.

Trotz zahlreicher positiv wirkender Vereinfachungen bewertet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den Gesetzentwurf differenziert, denn beispielsweise mit der geplanten Einführung der Möglichkeit zur Abgabe der Steuererklärung im Zwei-Jahres-Turnus wird das Besteuerungsverfahren – anders als in der Begründung zum Gesetzentwurf

dargestellt – nicht vereinfacht, sondern verkompliziert, was vor allem bei der Steuer-
verwaltung zu unnötiger Mehrarbeit führt.

B.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

I. Gesetzliche Maßnahmen

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

a) Zu Nummer 2 b, § 2 Abs. 5 b Satz 2

Zukünftig sollen im Zuge der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG sowie beim Spendenabzug - § 10 b EStG - Kapitaleinkünfte unberücksichtigt bleiben, um dem Vereinfachungsgedanken der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zeigt die geplante Novellierung einmal mehr, dass mit der Einführung der Abgeltungsteuer eine durchgreifende Vereinfachung im Bereich der Besteuerung von Kapitaleinkünften nicht verbunden ist. Vielmehr stellt die Abgeltungsteuer einen Fremdkörper im steuerlichen Gefüge dar und hat infolge dessen zu weiteren Verkomplizierungen und Verwerfungen im Steuerrecht geführt.

Wie bereits mit dem Jahressteuergesetz 2010 soll auch mit dem Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 eine weitere steuerliche Regelung an das „System Abgeltungsteuer“ angepasst werden, um die damit verbundene Vereinfachungswirkung zu erzielen. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Gleichmaßes der Besteuerung kann allein eine vermeintliche Steuervereinfachung nicht als Grund für eine Durchbrechung dieses Verfassungsgrundsatzes herangezogen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat deshalb nach wie vor erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Abgeltungsteuer – sie spricht sich daher nachdrücklich für deren Abschaffung aus.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt darüber hinaus den Vorschlag des Bundesrats auf Streichung des § 2 Abs. 5 b Satz 2.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht ausführt, käme es ansonsten zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung insbesondere von Rentnern und Pensionären, die Kapitaleinkünfte beziehen und von Amts wegen bzw. auf Antrag der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Auf der anderen Seite würde lediglich eine Novellierung des § 2 Abs. 5 b Satz 2 zu ungerechtfertigten Begünstigungen führen, wenn die besteuerten Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung, der Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmersparzulage und der Wohnungsbauprämie unberücksichtigt bleiben würden.

b) Zu Nummer 4, zu Buchstabe a, § 9 Abs. 2 Satz 2

Mit der geplanten Novellierung in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG soll zukünftig im Hinblick auf die steuerliche Berücksichtigung des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einer abwechselnden Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und privaten Personenkraftwagen auf eine jährliche Vergleichsrechnung abgestellt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die vorgesehene Neuerung als einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von steuerlicher Bürokratie, denn neben dem Steuerbürger wird auch die Steuerverwaltung von komplexen Berechnungen entlastet, die derzeit die tageweise Günstigerprüfung mit anschließender jahresbezogener Begrenzung der Entfernungspauschale auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro notwendig machen.

c) Zu Nummer 5, § 9 a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Mit der vorgesehenen Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von derzeit 920 Euro auf 1.000 Euro wird das Erfordernis eines Einzelnachweises von Werbungskosten in größerem Umfang als bisher entbehrlich.

Im Zuge der Absenkung des Arbeitnehmerpauschbetrags im Haushaltsbegleitgesetz 2004 für den Veranlagungszeitraum 2004 von 1.044 Euro auf 920 Euro hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bereits vor einer Zunahme des Administrationsaufwandes bei Steuerbürgerinnen und -bürger sowie Steuerverwaltung gewarnt.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro rund 550.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Einzelnachweis befreien.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass lediglich die Veranlassungsfälle, bei denen allein wegen eines Werbungskostenbetrags zwischen 920 und 1.000 Euro eine Veranlagung durchzuführen wäre, entfallen würden. Dies sind nach Schätzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft keine 50.000 Fälle. Die in der Begründung genannten 550.000 Fälle umfassen auch die Veranlagungen, bei denen wegen anderer Sachverhalte trotz des erhöhten Werbungskostenpauschbetrags eine Veranlagung durchgeführt werden muss.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht deshalb in einer Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags um 80 Euro jährlich - 6,66 Euro monatlich - keinen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Da lediglich wenige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sind wird die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger die geringen Auswirkungen nicht wahrnehmen. Die Folgewirkungen der Anhebung stehen damit in keinem Verhältnis zur politischen Ankündigung und der damit verbundenen Erwartungshaltung in der Bevölkerung sowie zum Gesamtaufwand in Höhe von 300 Millionen Euro. Die Programmierung und Implementierung in die EDV wird mehr kosten als die Entlastungswirkung beim Bürger spürbar wird.

Auch der Umstand, dass die lohnsteuerliche Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von 80 Euro bei der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung für Dezember dieses Jahres erfolgen soll, führt zu Unverständnis und Verwirrung bei Steuerbürgerinnen und -bürger, wenn sich – trotz breiter medialer Ankündigung einer spürbaren steuerlichen Entlastung – in der Folgezeit der Erhöhungsbetrag mit lediglich 1/12 auswirkt.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Vorhersehbarkeit im Steuerrecht spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für nachvollziehbare Zeitpunkte der Gültigkeit steuerrechtlicher Novellierungen, beispielsweise zum Jahreswechsel, aus. Damit wird die Arbeit der Steuerverwaltung sowie der steuerberatenden Berufe erleichtert

und die Bürgerinnen und Bürger können sich mit klaren Stichtagen besser auf steuerrechtliche Neuerungen einstellen.

d) Zu Nummer 7 und Nummer 8, Aufhebung von § 9 c, § 10 Absatz 1 Nummer 5

Mit den Neuregelungen sollen Kinderbetreuungskosten zukünftig nur noch einheitlich als Sonderausgaben und nicht mehr zusätzlich „wie“ Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sein. Die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und privat veranlassten Kinderbetreuungskosten soll zur Vereinfachung des Steuerverfahrens entfallen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht in der Zusammenfassung des Abzugsbetrags bei den Sonderausgaben den Versuch, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit der Begründung der Steuervereinfachung hinters Licht zu führen.

Berufsbedingte Kinderbetreuungskosten haben nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Werbungskostencharakter.

Die Notwendigkeit der Abziehbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ergibt sich aus dem Werbungskostenbegriff, denn bei erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten handelt sich um Aufwendungen, die zum Zwecke der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen getätigt werden. Mithin handelt es sich bei der steuerlichen Berücksichtigung dieser Kosten nicht um eine familienpolitische Subventionierung, sondern um eine steuersystematisch richtige Einordnung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

Eine Zusammenfassung dieser Kosten allein im Bereich der Sonderausgaben leugnet diesen Umstand und führt im Ergebnis dazu, dass die bisherige Regelung „wie Werbungskosten“ eliminiert wird und ein zwingender Werbungskostenabzug zur freiwilligen Leistung des Staates wird. Dies ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft verfassungsrechtlich höchst problematisch.

Es bleibt deshalb steuersystematisch unabdingbar, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zuzuordnen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft verweist auf ein dahingehend anhängiges Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und spricht sich für eine direkte Zuordnung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten zum Begriff der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben aus.

e) Zu Nummer 8, zu Buchstabe b § 10 Absatz 4 b –neu-

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Erfassung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses als eine zielführende Steuervereinfachung.

f) Zu Nummer 12, § 21 Absatz 2

Mit der geplanten Vereinheitlichung der Prozentgrenze auf 66 Prozent soll die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Vermietung vereinfacht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die geplante Novellierung, denn damit werden Streitigkeiten hinsichtlich der bislang bei einem Mietzins zwischen 56 und 75 Prozent der ortsüblichen Miete vorzunehmenden Totalüberschussprognose vermieden.

g) Zu Nummer 14, § 25 a –neu-

Nicht unternehmerisch tätige Steuerbürgerinnen und -bürger sollen mit § 25 a –neu-EStG die Möglichkeit erhalten, ihre Einkommensteuererklärung wahlweise nur noch alle zwei Jahre abzugeben.

Von dieser Neuregelung sollen nach der Begründung zum Gesetzentwurf typischerweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Bezieherinnen und Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung im normalen Umfang profitieren können, mit der Folge, dass dieser Personenkreis eine Erleichterung der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten erfahren soll.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die Einführung der Möglichkeit der Abgabe von Steuererklärungen im Zwei-Jahres-Turnus ab.

Sie sieht darin keine Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus würde die geplante Neuerung zu unnötiger Mehrarbeit in der Steuerverwaltung und bei den steuerberatenden Berufen führen.

Von den mehr als 22 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhoffen sich mit der Abgabe einer Steuererklärung mindestens 21 Millionen eine Steuerrückerstattung. Diese Steuerbürgerinnen und –bürger werden keine zwei Jahre auf die vielfach in die privaten Haushaltsplanungen einbezogene Rückerstattung vom Finanzamt warten.

Zudem ist der Steuerbürger auch bei der Abgabe einer Steuererklärung im Zwei-Jahres-Turnus gezwungen, Belege und Nachweise zu sammeln und zu addieren. Es macht keinen administrativen Unterschied, ob er dies jedes oder lediglich alle zwei Jahre durchführt. Eine Zusammenstellung steuerrechtlich relevanter Belege alle zwei Jahre kann sich sogar schwieriger gestalten.

Für die Steuerverwaltung führt die geplante Neuerung – worauf auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht hinweist - zu unnötiger Mehrarbeit.

Auf Antrag müsste zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Abgabe einer Steuererklärung im Zwei-Jahres-Rhythmus vorliegen und ob für diesen Zeitraum ggf. Vorauszahlungen festzusetzen sind. Danach sind Fristen zu überwachen und nach Eingang der Steuererklärung zwei Veranlagungsjahre vom Bearbeiter im Finanzamt zu überprüfen.

Wie ausgeführt, geht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft davon aus, dass nur ein kleiner Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufgabe einer Steuererklärung im Zwei-Jahres-Turnus beantragen wird. Sollte dies wider erwartend nicht der Fall sein, ist der Arbeitsfluss in den Finanzämtern nicht mehr kalkulierbar. Wenn, anders als die Deutsche Steuer-Gewerkschaft prognostiziert, alle 22 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dem zweijährigen Abgabeturnus Gebrauch machen würden, wären zum Beispiel im Jahr 2013 keine Arbeitnehmerveranlagungen für 2012 durchzuführen. Das im Finanzamt hierfür vorgehaltene Personal wäre in diesem Jahr „betätigungslos“ und müsste in anderen Bereichen verwendet werden.

Dafür kämen jedoch im Jahr 2014 alle 22 Millionen Arbeitnehmerfälle zur Bearbeitung in die Finanzämter. Dies wiederum würde bedeuten, dass bei der bisher vorgehaltenen Personalkapazität die Bearbeitungszeiten wesentlich länger dauern würden und die Bürgerinnen und Bürger länger auf ihre Rückzahlung warten müssten. Ein Ausweg aus dieser personalwirtschaftlich schwierigen Situation ergäbe sich nur, wenn vom Finanzamt gesteuert werden würde, wer 2013 eine Erklärung abgeben dürfte und wer damit bis 2014 warten müsste. Dies wäre eine zusätzliche streitanfällige Tätigkeit, die mit Administrationsvereinfachung nichts zu tun hat, sondern das Gegenteil bewirkt.

Die – auch medial publizierte – spürbare Vereinfachung des Steuerverfahrens kann die Deutsche Steuer-Gewerkschaft damit nicht erkennen. Sie lehnt deshalb die Einführung der Möglichkeit der Abgabe von Einkommensteuererklärung im Rhythmus von zwei Jahren entschieden ab und schließt sich damit der Bitte des Bundesrats an, diese im Lichte obiger Darstellungen nochmals auf den Prüfstand zu stellen. Der Bundesrat weist aus Sicht der Praxis zu Recht darauf hin, dass mit einer möglichen Zwei-Jahres-Steuererklärung darüber hinaus Bemühungen der Steuerverwaltungen unterlaufen werden, in Zusammenarbeit mit den steuerberatenden Berufen die Rahmenbedingungen für eine kontinuierliche Abgabe von Steuererklärungen zu verbessern.

h) Zu Nummer 15, § 26

Mit der vorgesehenen Novellierung sollen die insgesamt sieben Tarifvarianten für Eheleute auf vier zurückgeführt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass dies zu einem ungenaueren Lohnsteuerabzug führen kann. Für das Veranlagungsverfahren kann dies bedeuten, dass auf die betroffenen Ehegatten Nachzahlungen zukommen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft trägt diese Neuerungen mit, denn die betroffenen Ehegatten werden diese als Vereinfachung empfinden und die Finanzämter von Rückfragen zur Lohnsteuerklassenwahl entlasten.

Nach § 26 Abs. 2 soll künftig die Wahl einer Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums ab Eingang der Steuererklärung bei der zuständigen Finanzbehörde bindend sein. Damit sollen fehleranfällige und weitere manuelle Verfahrensschritte in den Finanzämtern vermieden werden.

Um eine Schlechterstellung der Ehegatten im Vergleich zu unverheirateten Personen zu vermeiden, soll mit § 32 e –neu- eine Tarifminderung eingeführt werden. Mit dieser soll sichergestellt werden, dass – bei gleicher Einkommensstruktur – Ehegatten im Vergleich zu unverheirateten Personen keine höhere Steuer zu entrichten haben. Eine Tarifminderung soll dann beantragt werden können, wenn sich bei Wechsel der Veranlagungsart eine geringere Steuer ergeben würde.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die mit der Bindungswirkung bezweckte Administrationsvereinfachung in der Steuerverwaltung infolge der verfassungsrechtlich notwendigen Möglichkeit und Bearbeitung einer Tarifminderung unterlaufen wird. Vielmehr führt § 32 e –neu- zu spürbarer Mehrarbeit in der Steuerverwaltung.

Mit der Möglichkeit der Beantragung einer Tarifminderung wird faktisch eine weitere Günstigerprüfung in das Steuerrecht eingeführt, bei der die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Steuerverwaltung zunächst zwei Schattenveranlagungen durchführen müssen, ob sich bei einem Wechsel der Veranlagungsart möglicherweise eine geringere Steuer ergibt. Eine solche Prüfung ist – nicht zuletzt aufgrund fehlender technischer Unterstützung – mit hohem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Infolge manueller Berechnungen ist das Verfahren zudem fehleranfällig.

Zudem ist davon auszugehen, dass die steuerberatenden Berufe aus Haftungsgründen mit der Beantragung einer anderen Veranlagungsart auch einen Antrag nach § 32 e stellen, um eine mögliche Benachteiligung der Eheleute in steuerlicher Hinsicht auszuschließen. Somit dürften Anträge auf Tarifminderung nicht auf Einzelfälle beschränkt bleiben, was zur Folge hat, dass die Steuerverwaltung mit weiterer manueller Mehrarbeit belastet wird.

Zwar führt derzeit die Möglichkeit der Neuwahl einer Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums zu weiteren Verfahrensschritten in der Steuerverwaltung, diese sind jedoch bearbeitungs- und programmtechnisch gut zu bewältigen. In keiner Weise wiegen diese die mit der Möglichkeit einer Tarifminderung verursachten umfangreichen manuellen Folgeprüfungen auf.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb nachdrücklich dafür aus, auf die in § 26 Abs. 2 vorgesehene Bindungswirkung der Wahl einer Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums zu verzichten. Damit könnte auf die administrationsintensive Antragsprüfung auf Tarifminderung nach § 32 e verzichtet werden.

i) Zu Nummer 18, § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 –neu-

Mit der geplanten Gesetzesänderung soll im Hinblick auf die Gewährung von Kindergeld bzw. Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei volljährigen Kindern auf die Einkommensüberprüfung verzichtet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass mit einem Verzicht auf eine Einkommensprüfung bei den Kindern vom Grundsatz her die Steuersystematik durchbrochen wird. Zudem ist infolge der Neufassung des § 32 Abs. 4 EStG mit Steuermindereinnahmen von rund 200 Millionen Euro zu rechnen.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass sich die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen bei volljährigen Kindern u. a. in Schul- oder Berufsausbildung nach geltendem Steuerrecht äußerst aufwendig gestaltet. Sämtliche Einkünfte und Bezüge der Kinder sind vom Steuerpflichtigen zu ermitteln und zu erklären. Die steuerlichen Abzugsbeträge verursachen einen teilweise hohen Berechnungsaufwand um herleiten zu können, ob überhaupt ein Anspruch auf Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge besteht.

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungs- und Steuererhebungsvereinfachung trägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft deshalb den geplanten Verzicht auf die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern bezüglich der Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen mit. Sie unterstützt zudem den Novellierungsvorschlag des Bundesrats, der sich dafür ausspricht, Kinder ohne Ausbildungsplatz, die einer Er-

werbstätigkeit von mehr als 20 Stunden in der Woche nachgehen, grundsätzlich von einer steuerlichen Berücksichtigung auszuschließen.

j) Zu Nummer 20, § 32 e

Wie oben ausgeführt und vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu Recht dargestellt, ist eine maschinelle Bearbeitung der arbeitsintensiven Anträge auf Tarifminderung mittelfristig nicht möglich. Neben der Bindungswirkung der Veranlagungsartenwahl in § 26 Abs. 2 sollte deshalb auf die Einführung der Tarifminderung verzichtet werden, um den mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 verfolgten Zweck nicht zu konterkarieren.

k) Zu Nummer 30, § 46 Absatz 2 Nummer 3

Mit der geplanten Ergänzung des § 46 Abs. 2 Nr. 3 sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn – 10.200 Euro bzw. 19.400 Euro im Falle einer Zusammenveranlagung – von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit werden.

Mit der vorgesehenen Novellierung sollen die gleichen Arbeitslohngrenzen wie bei der Ausnahmeregelung nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG für eine Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung zugrunde gelegt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Ergänzung, da nunmehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn insgesamt von der Abgabe einer Steuererklärung befreit werden und dadurch dieser Personenkreis sowie die Steuerverwaltung von weiterem steuerbürokratischen Aufwand entlastet werden.

2. Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

a) Zu Nummer 2, § 89 Absätze 3 bis 7 –neu-

Die Novellierung sieht vor, die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte auf wesentliche und aufwendige Fälle zu beschränken. Dazu soll u. a. eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 Euro gemessen an der Höhe des Gegenstandswerts in den Gesetzeswortlaut eingezogen werden. Für steuerliche Sachverhalte, die unterhalb eines

Gegenstandswerts in Höhe von 10.000 Euro liegen, sollen folglich zukünftig keine Gebühren für die Bearbeitung des Auskunftsantrags anfallen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich – wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf - nachdrücklich für die Beibehaltung der Gebührenpflicht für sämtliche verbindliche Auskünfte aus.

Diese hat sich in den letzten Jahren in der Praxis bewährt, da die Steuerverwaltung zuvor mit der Beantwortung von Fragestellungen zu teilweise steuerrechtlich schwierigen Sachverhalten arbeitsmäßig stark belastet war. Die Frage der Komplexität des steuerlichen Sachverhalts hängt, anders als dies die Begründung zum Gesetzentwurf vorgibt, oftmals nicht von der Höhe des Gegenstandswerts ab.

Die generelle Gebührenpflicht verbindlicher Auskünften hat den exzessiven Gebrauch dieser Institution eingedämmt. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer verbindlichen Auskunft eine individuelle Unterstützung der steuerlichen Gestaltungsplanung einzelner Steuerpflichtiger darstellt. Dies sollte auch zukünftig originäres Betätigungsfeld der steuerberatenden Berufe bleiben und nicht auf Kosten der Allgemeinheit geschehen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlungen zum Gegenstandswert – gerade im Grenzbereich um 10.000 Euro – streitanfällig sein können und unnötig Arbeitskapazität der Steuerverwaltung binden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft setzt sich deshalb nachdrücklich für die weitere generelle Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ein und schließt sich in vollem Umfang der dahingehenden Argumentation des Bundesrats an. Auch zukünftig sollte das Institut der verbindlichen Auskunft auf wirklich notwendige Auskünfte beschränkt bleiben und nicht zum allgemeinen, streitbehafteten Steuergestaltungsinstrument mutieren.

b) Zu Nummer 3, § 138 Absatz 3

Nach derzeitiger Rechtslage sind Sachverhalte mit Auslandsbezug innerhalb eines Monats nach dem Ereignis anzuzeigen. Nach der vorgesehenen Novellierung soll es

künftig ausreichen, der Steuerverwaltung innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, in dem das meldepflichtige Ereignis eintritt, zu unterrichten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat gegen die Gesetzesänderung keine Einwände.

3. Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

a) Zu Nummer 1, § 14

Mit der Neufassung des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 UStG sollen die Anforderungen an eine elektronische Rechnung in umsatzsteuerlicher Hinsicht reduziert werden.

Mit der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von elektronischen Rechnungen und Rechnungsbelegen auf Papierbasis sowie der Aufhebung der hohen Anforderungen an die Echtheit der Herkunft mittels qualifizierter elektronischer Signatur wird ein wichtiger und zielgerichteter Beitrag zur Reduzierung des steuerlichen Administrationsaufwandes geleistet.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die vorgesehenen Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung.

II. Weitere, untergesetzliche Maßnahmen

Neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen sollen auf untergesetzlicher Ebene weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den steuerlichen Administrationsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie Steuerverwaltung zu reduzieren und das Steuererhebungsverfahren insgesamt effektiver zu gestalten.

1. Für möglichst alle Phasen im Besteuerungsprozess sollen dazu schrittweise **IT-basierte Verfahren** entwickelt und angeboten werden, um damit die möglichst papierlose Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung ohne unnötige Medienbrüche zu ermöglichen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung einer IT-basierten Kommunikation zwischen Steuerverwaltung, Steuerbürgerinnen und -bürgern und Unternehmen. Die DSTG weist jedoch darauf hin, dass dem Weg in eine papierlose Kommunikation infolge bereits jetzt ausgelasteter Programmierkapazitäten enge Grenzen gesetzt sind. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der Steuerverwaltung im Bereich Softwareentwicklung und –programmierung hoch qualifiziertes Personal fehlt.

Um den weiteren Ausbau IT-basierter Verfahren vorantreiben zu können ist eine spürbare Personalverstärkung in diesem Bereich unabdingbar, weil Programmierung, Wartung und Pflege von Hart- und Software sowie die Entwicklung neuer IT-Verfahren bereits heute von den vorhandenen Personalkapazitäten her nur schwer und mit Zeitverzögerungen umgesetzt werden können.

2. Die Einführung der **elektronischen Lohnsteuerkarte** hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft in vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren positiv bewertet und unterstützt.

Zu kritisieren ist nach wie vor der zögerliche Aufbau der dafür notwendigen bundesweiten Datenbank, was nicht zuletzt auch in den engen Personalkapazitäten im Bereich Programmierung und Softwareentwicklung in der Steuerverwaltung Nordrhein-Westfalen als auch beim ZIVIT begründet liegt.

Frühzeitig hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf die knappen personellen Ressourcen im Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik aufmerksam gemacht, die in unmittelbarem Zusammenhang zur zeitlichen Verzögerung der ursprünglich für 2011 vorgesehenen Einführung von ELStAM stehen. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Anregungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft jedoch nicht aufgenommen, sodass durch diesen Zeitverzug zahlreiche administrative Folgeprobleme entstanden sind.

Der Umstand, dass die Lohnsteuerkarte ab diesem Jahr nicht mehr ausgegeben wird, ELStAM aber noch nicht zur Verfügung steht, führt zu einer spürbaren administrativen Mehrbelastung der Steuerverwaltung, da diese u. a. die Zuständigkeit zur Änderung sämtlicher Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 übernehmen musste.

Zusätzliche Mehrarbeit ergibt sich für die Beschäftigten der Steuerverwaltung aus dem Umstand, dass das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten ELStAM-Daten mitteilen muss. Da die Anzahl der Nutzer des Elster-Onlineportals auf absehbarer Zeit relativ gering bleiben wird, ist in dieser Hinsicht mit verstärktem Publikums- und Briefverkehr zu rechnen.

Nach Einschätzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist derzeit der Start des ELStAM-Verfahrens ab dem Jahr 2012 noch nicht gesichert. Dringend notwendig ist eine weitere personelle Verstärkung des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, um die engen Zeitfenster für den Aufbau der Datenbank einzuhalten. Für die 24-Stunden-Verfügbarkeit und die notwendigen Behebungen von auftretenden Störungen müssen dem ZIVIT mehr Personalstellen genehmigt werden, als dies bisher der Fall ist. Zuständig dafür ist der Bund.

3. Das untergesetzliche Maßnahmenpaket sieht weiter die **Bereitstellung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer** vor, bei der Daten, soweit sie der Steuerverwaltung bereits vorliegen, automatisch in den richtigen Feldern der Steuererklärung vorausgefüllt werden sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass in der öffentlichen Diskussion rund um die vorausgefüllte Steuererklärung leicht Missverständnisse entstehen können. Wie der Gesetzentwurf richtig hervorhebt, handelt es sich dabei lediglich um die elektronische Zusendung einer vorausgefüllten Steuererklärung - der papierene Einzelversand mit ausgefüllten Daten würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und nicht im Verhältnis stehende Portokosten nach sich ziehen. Die vorausgefüllte Steuererklärung soll in Folge dessen lediglich den Steuerbürgerinnen und -bürgern zur Verfügung gestellt werden, die ihre Steuererklärung elektronisch abgegeben haben und weiter elektronisch abgeben.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft benötigt gerade dieser Personenkreis die durch die Steuerverwaltung vorausgefüllte Maske nicht, denn er hat seine eigenen individuellen Vorjahrensdaten bereits in seinem Computer gespeichert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die der Steuerverwaltung zur Verfügung stehenden Daten inhaltlich gegenüber den Daten des Steuerpflichtigen – je nach Abrufzeitraum – divergieren können (beispielsweise im Bezug auf die Verarbeitung der Rentenbezugsmitteilung, Verarbeitung ELStAM, Vorsorgeaufwand u. ä.).

Den Steuerbürger wird eine vonseiten der Steuerverwaltung zugesandte Steuererklärung verwirren, wenn diese andere Datensätze aufweist. Auf alle Fälle ist er angehalten, die ihm zugesandte Steuererklärung sorgfältig zu überprüfen und mit seinen individuellen Daten abzugleichen.

Die mit der vorausgefüllten Steuererklärung angeblich verbundene Administrationserleichterung für den Steuerbürger, die medial offensiv verbreitet wird, kann die Deutsche Steuer-Gewerkschaft aus Praxissicht nicht erkennen.

Vielmehr wird diese zu Mehrarbeit bei den Beschäftigten der Steuerverwaltung führen, denn Nachfragen und Missverständnisse der Steuerpflichtigen müssen beantwortet bzw. geklärt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht deshalb die weiteren Planungen zur Bereitstellung einer elektronisch vorausgefüllten Steuererklärung als kritisch an.

4. Die vom Koalitionsausschuss beschlossene **Harmonisierung von steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften** wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft unterstützt.

Notwendig ist jedoch zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme im Hinblick auf das materielle Recht sowie das Verfahrensrecht. Aus steuersystematischen Gründen ist nach Meinung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft eine Angleichung des Sozialrechts an die steuerlichen Regelungen vorzunehmen.

5. Die **Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts** wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft mitgetragen. Vereinfachungen können aus Sicht der DSTG in diesem Bereich mit großzügigen Pauschalen herbeigeführt werden.

6. Die im Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 explizit aufgeführte **anwenderfreundlichere Gestaltung von Steuererklärungsvordrucken** sollte nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft eine Selbstverständlichkeit sein – ein Hervorheben als untergesetzliche flankierende Maßnahme zur Steuervereinfachung ist demnach obsolet.

7. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt das Vorhaben für möglichst alle Phasen im **Besteuerungsprozess IT-basierte Verfahren im Rahmen von KONSSENS** zu entwickeln und anzubieten.

Eine dahingehende rasche Umsetzung erfordert jedoch einen wesentlich höheren Personaleinsatz in Programmierung und Softwareentwicklung, als dies heute der Fall ist. Die fehlenden Beschäftigungskapazitäten können jedoch selbst bei Bewilligung neuer Planstellen nur mittelfristig zur Verfügung gestellt werden, weil entsprechende Personalverstärkungen zunächst ausgebildet werden müssen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in der Programmentwicklung der Steuerverwaltung bereits heute einen Arbeitsrückstand von rund zwei Jahren gibt.

8. Die geplanten Maßnahmen zur **Entbürokratisierung und Flexibilisierung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge** werden von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft vom Grundsatz her begrüßt.

Aus Praxissicht ist es dringend notwendig, an einer Zusammenführung und Bündelung von Informations- und Mitteilungspflichten zu arbeiten, da die Rentenbezugsmitteilungen oftmals nicht zeitgerecht vorliegen und das Abgabeverhalten der Steuererklärungen individuell bestimmt ist.

9. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die vom Koalitionsausschuss vorgeschlagene **zeitnahe Betriebsprüfung**, die für alle am steuerlichen Verfahren Beteiligte positive Auswirkungen zur Folge hat.

Dies erfordert aber in jedem Fall, dass eine Steuererklärung für die betroffenen Jahre abgegeben und die Veranlagung durchgeführt worden ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass derzeit die dafür erforderlichen personellen Prüfungskapazitäten nicht vorhanden sind.

Es ist für eine zeitnahe Betriebsprüfung unabdingbar, dass die Steuerverwaltung mit einem entsprechenden kooperativen Verhalten der zu prüfenden Unternehmen rechnen kann.

Keinesfalls darf eine zeitnahe Betriebsprüfung dazu führen, dass die steuerehrlichen Betriebe vorrangig geprüft werden, weil diese die zeitnahe Prüfung beantragt haben und infolge dessen keine Prüferkapazitäten für diejenigen Betriebe zur Verfügung stehen, die dem allgemeinen Prüfungsturnus unterliegen.

Mittelfristiges Ziel sollte die Partizipation sämtlicher Betriebe und Unternehmen an einer zeitnahen Betriebsprüfung sein. Erforderlich dafür wäre eine Personalverstärkung von wenigstens 5.000 Beschäftigten im Bereich der Betriebsprüfung.